

Reglement über die Kindertagesstätte; Revision

1 AUSGANGSLAGE

Die Kindertagesstätte mit ihren beiden Standorten in Gümligen (Kunterbunt, Meisenweg 12) und Muri (Jamballa, Steinhübeliweg 13) bietet ein hohes Mass an Betreuungsqualität und ist aus dem Leistungsangebot unserer Gemeinde nicht wegzudenken. Sie unterstützt die Entwicklung der Kinder und dient der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsleben.

Seit dem Jahr 2010 wurde das Platzangebot um 10 (vollbezahlte) Plätze von 50 auf 60 erhöht. Die Auslastung beträgt 100%. Nicht zuletzt dank dieser Aufstockung konnte der durch die Gemeinde zu bezahlende restanzi-liche Aufwandüberschuss gesenkt werden. Im Jahr 2011 belief er sich auf CHF 42'000.00. Im Jahr 2012 resultiert ein kleiner Ertragsüberschuss. Die Aufstockung hat zudem dazu geführt, dass keine längeren Wartezeiten bestehen.

Das bestehende Reglement aus dem Jahr 2005 hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund von Änderungen der kantonalen Gesetzgebung und Erfahrungen aus der Praxis hat sich dennoch ein Anpassungsbedarf ergeben. Die Änderungsvorschläge wurden von der Verwaltung, der Betriebsgruppe, der Vormundschafts- und Sozialkommission (VSK) erarbeitet und vom Gemeinderat verabschiedet.

Die vorliegende Botschaft nimmt neu auch teilweise Bezug auf die im Vorfeld der Sitzung des Grossen Gemeinderates vom 18. Februar 2013 (Rückzug der Revisionsvorlage) eingereichten Anträge.

2 REVISIONSZIELE

Die Überarbeitung des KITA-Reglements wurde notwendig, weil die gesetzlichen Rahmenbedingungen in den letzten Jahren wesentliche Änderungen erfuhren. Zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen zählen nebst der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) das Volksschulgesetz (VSG) und die Tagesschulverordnung der Gemeinde Muri bei Bern.

Zusätzlich floss die Vorgabe des Gemeinderates - die KITA in Zukunft kostendeckend zu führen - in die Revision mit ein. Dabei spielt **die Altersbeschränkung** eine wichtige Rolle.

Die Tagesschulverordnung der Gemeinde Muri bei Bern definiert den Zugang zur Tagesschule (**schulergänzende Kinderbetreuung**) ab dem Kin-

dergarteneintritt (Art. 6). Der kantonale Gesetzgeber lässt bezüglich Alter einen gewissen Spielraum offen. In der ASIV definiert er dieses in Art. 9 mit *"Die Angebote der **familienergänzenden Kinderbetreuung** (Kindertagesstätten, Tageseltern) sind **primär für vorschulpflichtige Kinder** und für **Kinder im Kindergartenalter bestimmt.**"*

In den Änderungen des Volksschulgesetzes wird die Schulpflicht ab dem vierten Altersjahr definiert (Art. 22). Das bedeutet, dass mit vorschulpflichtigen Kindern Kinder bis zum vierten Altersjahr gemeint sind.

Seit über 60 Jahren führt die Gemeinde eine eigene KITA, die die Betreuung von Kindern ab 3 Monaten bis zu ihrem 14. Lebensjahr zur Aufgabe hat. Mit dem neuen Reglement soll eine klare Altersbeschränkung eingeführt werden (Art. 2 Abs. 1). Jedes schulpflichtige Kind (ab 4 Jahren) hat einen Rechtsanspruch auf einen Tagesschulplatz. Die Gemeinde ist dabei verpflichtet, ein Angebot zur Verfügung zu stellen. Belegt das Kind während des Kindergartenalters einen KITA-Platz, kann dieser keinem Vorschulkind zur Verfügung gestellt werden. Die Plätze in der familienergänzenden Kinderbetreuung sind bewilligungspflichtig und in ihrer Anzahl begrenzt (Warteliste). Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz. Mit der Altersbegrenzung für die KITA verfolgt der Gemeinderat nebst der Kostendeckung das Ziel, möglichst vielen Familien in der Gemeinde einen Betreuungsplatz anzubieten.

Die Betreuung von Kindergarten-Kindern in der KITA bedeutet, sie auch auf dem Weg zum Kindergarten zu begleiten. Mit 4 Jahren sind die "neuen Kindergärteler" sehr jung und müssen vermutlich länger begleitet werden als bisher, was zu einem Mehraufwand bei den Betreuungspersonen führt. Dieser kann in der familienergänzenden Kinderbetreuung nicht abgerechnet werden. Im ungünstigsten Fall kann in der KITA selber der Betreuungsschlüssel gemäss ASIV nicht mehr aufrechterhalten werden. In der Tagesschule besteht ein Rechtsanspruch auf die Schulwegbegleitung (dort, wo sie benötigt wird). Dieser Aufwand wird vergütet.

Belegt das Kind während des Kindergartenalters einen KITA- Platz, kann dieser keinem Vorschulkind zur Verfügung gestellt werden. Dies hat einen Einfluss auf die Warteliste. Eine lange Warteliste bedeutet sowohl für Familien wie auch für die KITA Planungsunsicherheit. Bei einer klaren Altersgrenze (Eintritt Kindergarten) kann die KITA-Leitung den interessierten Familien frühzeitig einen Platz anbieten, weil die frei werdenden Plätze bekannt sind. Die Planungsunsicherheit kann bei der KITA zudem auch zu Auslastungslücken führen - was die Gemeinde sofort sehr teuer zu stehen kommen kann (Auflage GEF: mindestens 95% Auslastung).

In Bezug zur Altersbegrenzung lässt das neue Reglement eine Ausnahmeregelung zu. Erziehungsberechtigte können die im Grundsatz auf den Kindergarteneintritt festgelegte Altersobergrenze ohne Begründung um ein Jahr verlängern, mit der Möglichkeit für eine zweite Verlängerung (d.h. bis längstens zum Eintritt in die 1. Klasse).

Sowohl in der Tagesschule wie in der KITA steht das Wohl des Kindes im Zentrum!

Fazit:

- Die Altersgrenze, wie sie vorgeschlagen wird, schliesst sich der Altersgrenze an, die der Gemeinderat in der Tagesschulverordnung von 2010 festgelegt hat.
- Die Altersgrenze klar festzulegen, bedeutet Planungssicherheit für die KITA und die Familien.
- Die Altersgrenze festzulegen, ermöglicht eine kurze Warteliste, wodurch mehr interessierte Familien berücksichtigt werden können.
- Durch die Festlegung der KITA-Altersgrenze beim Kindergarteneintritt und die konsequente Umsetzung des Rechtsanspruchs auf einen Tagesschulplatz für Schulkinder nutzt die Gemeinde Muri bei Bern die Möglichkeiten in familien- und schulergänzender Betreuung maximal aus.
- Die Altersgrenze grundsätzlich bei Kindergarteneintritt festzulegen, ergibt für die KITA betriebswirtschaftliche Optimierungsmöglichkeiten (klare Ausrichtung auf Vorschulkinder).

3**WESENTLICHE ÄNDERUNGEN**

Die wesentlichsten Änderungen werden in den folgenden Bereichen vorgeschlagen:

- **Angebot** (Art. 2)
Es wird verdeutlicht, dass sowohl subventionierte als auch private Plätze zur Verfügung gestellt werden. Letztere werden zum Maximaltarif der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV) angeboten (Art. 16 Abs. 3 Entwurf), womit die Betriebskosten vollumfänglich gedeckt werden können. Gemäss Art. 5 Abs. 9 des heutigen Reglements konnten nur Plätze zu Vollkosten an Unternehmen mit Sitz in der Gemeinde vergeben werden. Eine Erweiterung drängt sich aufgrund der Praxiserfahrung auf.
- **Kompetenzregelungen** (Art. 5, 7 und 8)
Die Aufgabenverteilung zwischen der Aufsichtsbehörde (Sozialkommission), der Betriebsgruppe und der Gesamtleitung werden teilweise neu und stufengerecht zugeordnet.
- **Aufnahmekriterien** (Art. 9)
Basierend auf den Vorgaben der ASIV sind die Plätze primär für vorschulpflichtige Kinder vorgesehen; ab dem Kindergarten steht grundsätzlich das Angebot der Tagesschule zur Verfügung. Auf Gesuch hin kann die Betreuung in der KITA bis längstens zum Eintritt in die 1. Klasse verlängert werden.
Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden werden auf einem subventionierten Platz nur dann aufgenommen, wenn die Wohnsitzgemeinde eine Kostengutsprache für den Selbstbehalt leistet.

4 ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

Beschluss

zu fassen:

Das Reglement über die Kindertagesstätte wird erlassen.

Muri bei Bern, 13. Mai 2013

GEMEINDERAT MURI BEI BERN

Der Präsident: Die Sekretärin:

Thomas Hanke Karin Pulfer

Beilage:

Reglement über die Kindertagesstätte, synoptische Gegenüberstellung (alt / neu)